



Dank einer bundesweiten Regelung können Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen, denen bislang keine Sonderparkmöglichkeiten gewährt wurden, Parkerleichterungen in Anspruch nehmen.

#### Dazu zählen Personen:

- denen die Merkzeichen G und B, jeweils mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 allein für Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) zuerkannt wurden. Falls ihnen nur die entsprechenden Funktionseinschränkungen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 70 zugesprochen wurden, werden ihnen die Sonderparkrechte nur gewährt, wenn sie zusätzlich einen GdB von mindestens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atemwege haben.
- die an Morbus-Crohn oder Colitis-Ulcerosa mit einem hierfür anerkannten GdB von mindestens 60 erkrankt sind.
- die doppelte Stomaträger sind und einen Einzel-GdB von 70 haben.



Wir empfehlen Ihnen, zunächst zu versuchen, den orangefarbenen Sonderparkausweis zu beantragen, da dieser bundesweit gilt. Falls Sie sich nicht in den linksgenannten Personengruppen wiederfinden, gibt es für Sie die Möglichkeit, den gelben Parkausweis zu beantragen. Dieser umfasst einen größeren Personenkreis, ist jedoch ausschließlich in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz gültig.

#### Der gelbe Parkausweis gilt für Personen:

- denen das Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 zuerkannt wurde und die sich maximal 100 Meter weit fortbewegen können.
- die sich aufgrund einer erheblichen vorübergehenden (Operation, Unfall, Krankheit) oder amtlich noch nicht anerkannten dauerhaften Mobilitätsbeeinträchtigung maximal 100 Meter weit fortbewegen können.



BÜRGERBEAUFTRAGTE  
FÜR SOZIALE  
ANGELEGENHEITEN



SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
LANDTAG

Landesbeauftragter  
für Menschen  
mit Behinderung

Sozialverband Deutschland  
Landesverband Schleswig-Holstein

SOVD

## Parkerleichterungen

für Menschen mit  
Mobilitätseinschränkungen

#### Wie erhalten Sie Ihren Parkausweis?

Für die Antragstellung zum Erhalt der Ausnahmegenehmigungen und Parkausweise sind in allen amtsfreien Städten/Gemeinden und Ämtern die jeweiligen Straßenverkehrsbehörden zuständig.

Informationen und Beratung zu diesem Thema erhalten Sie außerdem hier:

- Sozialverband Deutschland e. V., Landesverband Schleswig-Holstein, Maria-Merian-Straße 7, 24145 Kiel, Tel.: 0431 65 95 94-0
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Karolinenweg 1, 24105 Kiel; Tel.: 0431 988-16 20
- Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten, Karolinenweg 1, 24105 Kiel; Tel.: 0431 988-12 40

#### Impressum

Herausgeber: Sozialverband Deutschland e. V.,  
Landesverband Schleswig-Holstein,  
Maria-Merian-Straße 7, 24145 Kiel



# Liebe Leserinnen und Leser!

Wer Auto fährt, kennt das Problem: Es gibt immer mehr verkehrsberuhigte Zonen und zunehmend weniger Parkmöglichkeiten in Städten und Gemeinden.

Von dieser Situation sind Menschen mit Behinderung besonders betroffen, da die Wege vom Parkplatz zum Arzt, Einkauf oder zu einer Behörde länger geworden sind, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war.

Der Gesetzgeber hatte anfangs nur für die Gruppe der außergewöhnlich gehbehinderten Menschen Ausnahmeregelungen zugelassen. Andere Personengruppen, die ähnlich in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, blieben unberücksichtigt.

Wir begrüßen daher, dass in Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten sowie der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit genutzt worden ist, den Personenkreis der Berechtigten etwas zu erweitern. Zwischenzeitlich gibt es zudem eine bundesweite Regelung, die leicht von der schleswig-holsteinischen abweicht.

Wir hoffen, dass diese Regelungen konkret zur Verbesserung der alltäglichen Lebenssituation von Menschen mit Behinderung beitragen.

*Alfred Bornhalm*  
 Alfred Bornhalm  
 Sozialverband Deutschland  
 Landesverband  
 Schleswig-Holstein e.V.

*Michaela Pries*  
 Michaela Pries  
 Landesbeauftragte  
 für Menschen mit Behinderung  
 des Landes Schleswig-Holstein

*Samiah El Samadoni*  
 Samiah El Samadoni  
 Bürgerbeauftragte für soziale  
 Angelegenheiten des Landes  
 Schleswig-Holstein



Ausschließlich der blaue Parkausweis für Menschen mit Behinderung berechtigt dazu, auf den mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Parkplätzen zu parken.

Die so gekennzeichneten Parkplätze bleiben nur Menschen mit einer amtlich anerkannten außergewöhnlichen Gehbehinderung, taubblinden oder blinden Menschen (Merkzeichen „aG“, „TBI“, bzw. „BI“ im Schwerbehindertenausweis) sowie Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen vorbehalten. Letztere erhalten außerdem einen Zusatzausweis, der berechtigt, im eingeschränkten Halteverbot und auf Bewohnerparkplätzen ohne zeitliche Begrenzung zu parken.

Weder mit dem gelben, noch mit dem orangefarbenen Parkausweis darf an diesen Stellen geparkt werden.



## Wo darf zusätzlich geparkt werden?

Der blaue, orangefarbene oder gelbe Parkausweis berechtigt zum Parken auf den wie folgt gekennzeichneten Parkflächen, falls in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht:



Auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung darf über die Parkzeit hinaus geparkt werden.

In verkehrsberuhigten Bereichen darf außerhalb der gekennzeichneten Flächen geparkt werden, sofern der durchgehende Verkehr nicht behindert wird.



In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, darf während der Ladezeit geparkt werden.



An Parkuhren und Parkscheinautomaten darf gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung geparkt werden.

Im Bereich des Zonenhalteverbots, in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden.



Im eingeschränkten Halteverbot, im Zonenhalteverbot und auf Bewohnerparkplätzen darf bis zu drei Stunden geparkt werden.

